

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rickert
- vertreten durch den Bürgermeister -
und dem Verein *Naturkindergarten Rickert*
- vertreten durch die Vorsitzende und den 1. Beisitzer -
über die Finanzierung und die die Finanzierung
betreffenden Angelegenheiten bezüglich der Einrichtung
und des Betriebs eines Naturkindergartens
(gemäß § 25 Abs.4 Kindertagesstättengesetz SH)

Präambel

Die Gemeinde Rickert (Gemeinde) und der Verein *Naturkindergarten Rickert* (Verein) beabsichtigen die möglichst zeitnahe (August 2003) Einrichtung und den Betrieb eines Naturkindergartens in Rickert.

Diese Einrichtung soll aus einer Gruppe (15 Kinder) bestehen und von zwei qualifizierten Erzieherinnen / Erziehern betreut werden.

Die Öffnungszeiten sollen sich an dem Angebot des im Ort ansässigen kirchlichen Kindergartens *Sternschnuppe* orientieren (derzeit 07.30 bis 12.30 Uhr).

§ 1 – Träger des Kindergartens

- (1) Träger der Kindertagesstätte wird der Verein sein.
- (2) Die Kindergartenarbeit ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Insbesondere soll in dieser Einrichtung durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten und erweitert werden.
- (3) Der Träger gewährleistet, dass die Ziele und Grundsätze der Förderung von Kindern nach dem Kindertagesstättengesetz eingehalten werden.

§ 2 – Betrieb des Kindergartens

- (1) Für die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens gelten die Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes SH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Verein obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte; er hat das uneingeschränkte Hausrecht; er erlässt die Dienstanweisung für die Mitarbeiter/innen.
- (3) Der Verein erlässt die Ordnung für den Besuch des Kindergartens.
 - a. Der Kindergarten soll nach Möglichkeit vorrangig Kinder aus der Gemeinde Rickert im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreuen.
 - b. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.
 - c. Vor der Aufnahme auswärtiger Kinder ist von den Erziehungsberechtigten eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde vorzulegen, wonach diese gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz SH einen Kostenausgleich für das Kind bezahlt.

§ 3 – Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Einrichtung soll sich an den §§ 22 ff des Kindertagesstättengesetzes SH orientieren.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist entsprechend den Sozialstaffelregelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf derzeit 30 % der anerkannten Betriebskosten festzusetzen. Sie sollen die Beiträge des in Rickert ansässigen kirchlichen Kindergartens *Sternschnuppe* jedoch nicht übersteigen.
- (3) Der Verein wird soweit wie möglich öffentliche Fördermittel in Anspruch nehmen. Sollten diese nicht, nicht in vollem Umfang oder erst zeitversetzt gewährt werden, wird der Differenzbetrag zwischen tatsächlichen Betriebskosten und den Elternbeiträgen von der Gemeinde unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen getragen; zeitversetzt geleistete Fördermittel sind anschließend zu verrechnen.

- (4) Der Verein wird vor Beginn des Betriebs eine Kostenkalkulation vorlegen. Die Gemeinde erklärt sich dabei damit einverstanden, dass neben dem Ansatz für das Stammpersonal, dessen Vergütung sich an den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes orientiert, auch ein Ansatz für gegebenenfalls zu beschäftigende Praktikanten, Zivildienstleistende oder sonstige Aushilfskräfte ausgebracht wird. Für die Startphase gesteht die Gemeinde zu, dass gegebenenfalls nicht die geplante volle Kapazität (15 Kinder) ausgenutzt wird.
- (5) Auf Basis der zwischen dem Verein und der Gemeinde abgestimmten Kostenkalkulation wird die Gemeinde den aus dieser Vereinbarung resultierenden Kostenanteil jeweils vierteljährlich im Voraus auf das vom Verein benannte Konto überweisen. Sollte der laufende Betrieb Anpassungen nach oben oder nach unten erforderlich machen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Anpassungen unmittelbar einvernehmlich vorzunehmen.
- (6) Nach Ablauf eines jeweiligen Kindergartenjahres (31. Juli) erfolgt binnen drei Monaten die konkrete Abrechnung für das jeweilige Kindergartenjahr. Der daraus resultierende Ausgleich und eventuell vorzunehmende Anpassungen der laufenden Vorauszahlungen sind binnen vier Wochen nach einvernehmlich abgestimmtem Rechnungsabschluss vorzunehmen.
- (7) Der Kostenausgleich für auswärtige Kinder nach § 25 a Kindertagesstätten-gesetz SH ist von der Gemeinde anzufordern.
- (8) Die Gemeinde wird dem Verein darüber hinaus bei der Einrichtung und beim Betrieb des Naturkindergartens fachlich und sachlich unterstützen; dies geschieht insbesondere dadurch, dass,
 - a. die Gemeinde dem Verein für den Betrieb des Naturkindergartens rechtzeitig vor dem Betriebsbeginn die hinter dem Schredderplatz belegene, gemeindeeigene Grundfläche zur Nutzung überlassen wird; der Verein kann das Gelände zweckentsprechend gestalten;
 - b. die Gemeinde dem Verein für den Betrieb des Naturkindergartens auf dieser Grundfläche eine zweckentsprechende Unterkunft zur Verfügung stellen wird; die Planung und die Realisierung erfolgen im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Verein;

c. die Gemeinde veranlasst, dass ein Teil der Verwaltungsarbeit (z.B. Gehaltsabrechnungen) kostenfrei von der Gemeinde Fockbek als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Fockbek übernommen wird;
Die näheren Einzelheiten zu lit. a) und b) werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4 – Sonstiges

- (1) Die Gemeinde ist aktives Mitglied des Vereins.
Die Gemeindevertretung entsendet aus ihrer Mitte eine Person in den Vorstand des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 5 – Vertragslaufzeit, Vertragsauflösung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Auflösung ist jeweils nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) mit einer Kündigungsfrist von sieben Monaten möglich.
Die Vereinbarung kann erstmals bis zum 31. Dezember 2004 zum 31. Juli 2005 gekündigt werden.
Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§ 6 – Nebenabreden und Vertragsänderungen

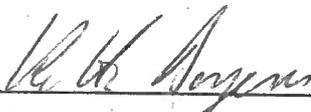
- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

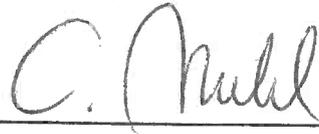
Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

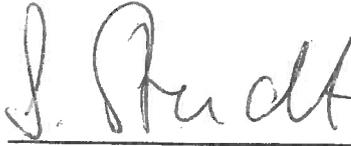
Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Rickert, den 16. 7. 2003


Gemeinde Rickert
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Karl-Heinz Boyens




Verein Naturkindergarten Rickert
vertreten durch die 1. Vorsitzende
Frau Carola Muhl


sowie durch den 1. Beisitzer
Herrn Stefan Studt